

Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung der §§ 14I und 5 Abs. 1 lit. s) FAO

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26. Mai 2025 wie folgt zu beschließen:

I. § 14I FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung:

§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,
 - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,
 - c) Kreditkartengeschäft,
4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Neufassung:

§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere*
 - a) *Allgemeine Geschäftsbedingungen,*
 - b) *Bankvertragsrecht,*
 - c) *das Konto und dessen Sonderformen,*
 - d) *Bankentgelte,*
2. *Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,*
3. *Zahlungsdienste, insbesondere*
 - a) *Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,*
 - b) *Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,*
 - c) *Kreditkartengeschäft,*
4. *sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,*
5. *Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,*
6. *Factoring/Leasing,*
7. *Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,*
8. *bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,*
9. *Recht der Bankenaufsicht,*
10. *Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,*
11. *Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

II. § 5 Abs. 1 lit s) FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung:

- s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Neufassung:

- s) *Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14I Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.*

III. Begründung

1. Nachzuweisende besondere Kenntnisse

Die Änderungen beruhen in erster Linie auf einer Anpassung der Regelung an die aktuelle Rechtslage im Bereich der Bankgeschäfte, Zahlungsdienste und Finanzdienstleistungen. So ist der Begriff „EC-Karte“ in Nummer 3 b) allenfalls umgangssprachlich noch gebräuchlich, aber infolge der Beendigung der Garantiefunktion dieser Karte für die Einlösung von so genannten „Euroschecks“ seit über 20 Jahren obsolet. Auch der Begriff „Auslandsgeschäft“ hat im modernen Bankgeschäft keine eigenständige Bedeutung mehr, zumal die Geschäftsbeziehungen in Deutschland ohnehin überwiegend international ausgerichtet sind.

Dagegen fehlten in dem Katalog der Anforderungen bislang neuere Entwicklungen wie Digitalisierung, Kryptowerte und Kreditversicherungen. Damit wird die Regelung für innovative Entwicklungen geöffnet.

Ein Teil der Änderungen bezieht sich auch auf eine bessere Systematisierung oder auf redaktionelle Klarstellungen. So sind zum Beispiel Bankentgelte eher der Geschäftsverbindung zuzuordnen als der Geldwäschebekämpfung. Inhaltliche Änderungen sind hiermit grundsätzlich nicht verbunden. Durch diese Änderungen werden die bisherigen Nrn. 7. bis 10. in 7. bis 11. aufgeteilt.

2. Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Die Änderung betrifft eine notwendige Klarstellung, welche Verfahren als rechtsförmliche Verfahren zu berücksichtigen sind. Als rechtsförmliche Verfahren gelten auch Verfahren vor Schlichtungsstellen, insbesondere Ombudsverfahren. Das Quorum von 5 Fällen pro Bereich kann im Interesse einer ausreichenden Spezialisierung und Vertiefung beibehalten werden.

Es handelt sich bei dem Ombudsverfahren um ein Verfahren eigener Art mit eingesetzter Ombudsperson, so dass dem Bankrechtler und der Bankrechtlerin diese Institution bekannt ist und es hier an sich keine Unklarheit gibt. Selbstverständlich gibt es auch in diesem Bereich

weitere Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, die gerade nicht von der so genannten Ombudsperson durchgeführt werden. Die Ombudsperson wird von den Bundesverbänden der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Banken eingesetzt und ist seit Jahren gerade im Bereich des Verbraucherschutzes eine feste und kostensparende Institution.

In § 5 Abs. 1 lit s) FAO wird im letzten Satz die Nummerierung (Nr. 1 bis 10) angepasst.

3. Verhältnismäßigkeit

Bedenken im Hinblick auf die Artikel 5-7 der RLEU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen aktualisieren und korrigieren die bestehenden Regelungen und beinhalten eine notwendige Klarstellung. Sie begründen keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, sondern bringen Erleichterungen bei der Erlangung einer Fachanwaltschaft. Sie beseitigen unangemessene Einschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG und stärken den Zugang zur Fachanwaltschaft. Für die Rechtsanwaltskammern entsteht kein höherer Aufwand.